

BERLIN – INTERN

DER INFOBRIEF

Landesgruppe Brandenburg
der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

Mitglieder:

Michael Stübgen, MdB (Vorsitzender)
Jens Koeppen, MdB (Stellvertretender Vorsitzender)
Uwe Feiler, MdB
Hans-Georg von der Marwitz, MdB
Martin Patzelt, MdB
Jana Schimke, MdB
Dr. Klaus-Peter Schulze, MdB
Sebastian Steineke, MdB
Dr. Dietlind Tiemann, MdB

Nr. 42 / 2018 (19. Oktober 2018)

Inhaltsverzeichnis:

1. Vorwort des Vorsitzenden
2. GKV-Versichertenentlastungsgesetz (GKV-VEG)
3. Gesetz zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts beschlossen
4. Ökostrom-Umlage sinkt 2019
5. Beschlussfassung Steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung
6. Gesetz zu ERP-Mitteln beschlossen

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freunde,

in dieser Sitzungswoche wurde neben dem GKV-Versichertenentlastungsgesetz und dem Gesetz zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts über ein Gesetzentwurf zur Verbesserung der Kindertagesbetreuung beraten. Insgesamt 5,5 Milliarden Euro sollen in den kommenden Jahren in den qualitativen Ausbau der Kita-Betreuung investiert werden. Das Gesetz soll noch in diesem Jahr von Bundestag und Bundesrat beschlossen werden.

Bereits beschlossen ist das Baukindergeld für die Förderung von Wohneigentum für Familien mit Kindern. Seit dem Startschuss am 18. September 2018 wurden bereits 21.642 Anträge bei der KfW gestellt. Mit dem Baukindergeld, der Erhöhung von Kindergeld und Kinderfreibetrag und nun mit dem "Gute-Kita-Gesetz" steht diese Legislaturperiode ganz im Zeichen der Familien.

Ihr



Michael Stübgen, MdB
Landesgruppenvorsitzender

2. GKV-Versichertenentlastungsgesetz (GKV-VEG)

Mit dem Versichertenentlastungsgesetz (GKV-VEG) sollen die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung wieder komplett paritätisch von Arbeitnehmern und Arbeitgebern bzw. Rentnern und Rentenversicherung getragen werden. Selbstständige mit geringem Einkommen werden erheblich entlastet und Beitragsschulden abgebaut. Das Gesetz soll im Wesentlichen zum 1. Januar 2019 in Kraft treten.

2.1. Entlastung von Arbeitnehmern und Rentnern

Ab dem 1. Januar 2019 wird auch der von den Krankenkassen festzusetzende Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung zu gleichen Teilen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern bzw. von Rentnerinnen und Rentner und der Rentenversicherung getragen. Dadurch zahlen Arbeitnehmer mit einem Einkommen von 3.000 Euro monatlich ca. 15 Euro weniger, Rentner mit einer gesetzlichen Rente von 1.200 Euro ca. 6 Euro monatlich weniger.

Um zu hohe Kassenbeiträge zu vermeiden, dürfen die Finanzreserven der Krankenkassen den Umfang einer Monatsausgabe künftig nicht mehr überschreiten. Gesetzliche Krankenkassen, die über höhere Monatsausgaben verfügen, dürfen ihren Zusatzbeitrag ab 2019 nicht mehr anheben. Ab 2020 müssen überschüssige Beitragseinnahmen über einen Zeitraum von drei Jahren abgebaut werden.

2.2. Entlastung von Selbstständigen

Hohe Beiträge zur gesetzlichen Krankenkasse überfordern Kleinselbstständige, die sich gesetzlich versichern wollen. Deshalb werden freiwillig versicherte Selbstständige ab dem kommenden Jahr bei den Mindestbeiträgen den übrigen freiwillig Versicherten gleichgestellt (einheitliche Mindestbemessungsgrundlage 2019 für freiwillig Versicherte und Selbstständige: 1.038,33 Euro). Damit wird der Mindestbeitrag für die Krankenversicherung mehr als halbiert, auf rund 160 Euro im Monat. Zudem wird ein deutlicher Bürokratieabbau erreicht. Für die Beitragsbemessung ist es nicht mehr erforderlich, zwischen haupt- und nebenberuflich Selbstständigen zu unterscheiden.

2.3. Verbesserungen für Zeitsoldaten

Ab dem 1. Januar 2019 wird für ehemalige Zeitsoldatinnen und -Soldaten ein einheitlicher Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung ermöglicht. Die Soldatinnen und Soldaten erhalten ein Beitrittsrecht zur freiwilligen Versicherung. Außerdem erhalten sie nach Ende ihrer Dienstzeit einen Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen, der anstelle der bisherigen Beihilfe geleistet wird.

2.4. Abbau der Beitragsschulden bei ungeklärten Mitgliedschaften

Eine freiwillige Mitgliedschaft zur gesetzlichen Krankenversicherung endet bislang nur dann, wenn das Mitglied seinen Austritt erklärt. Wenn ein Kassenmitglied aber unbekannt verzogen ist, keine Beiträge mehr bezahlt und sich nicht abmeldet, wird er obligatorisch zum Höchstbeitrag weiterversichert. Dies hat dazu geführt, dass die Kassen in erheblichem Maß Beitragsschulden angehäuft haben. Deshalb sollen die Krankenkassen verpflichtet werden, die Versicherungsverhältnisse von solchen „passiven“ Mitgliedern zu beenden.

2.5. Erhöhung des Aktienanteils bei Altersrückstellungen

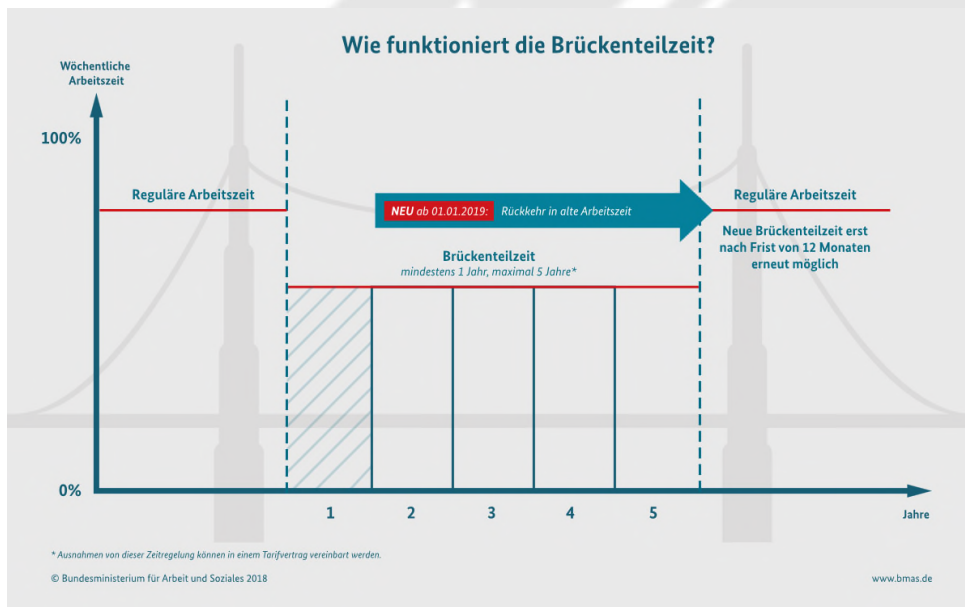
Der Aktienanteil an Anlagen, mit denen die gesetzlichen Krankenkassen ihre betriebsinternen Altersrückstellungen absichern, wird von 10 auf 20 Prozent erhöht. Das verschafft den Kassen mit Blick auf die anhaltende Niedrigzinsphase Chancen auf höhere Renditen. Zugleich bleiben die Risiken bezogen auf das Gesamtanlagevolumen begrenzt.

3. Gesetz zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts beschlossen

Wer in Teilzeit beschäftigt ist, hat häufig den Wunsch, nach einer bestimmten Zeit auf eine Vollzeit-Stelle zurückzukehren. Um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern diesen Schritt zu erleichtern, hat das Parlament das Gesetz zur Einführung der Brückenteilzeit beschlossen. Mit diesem Gesetz erhalten viele Menschen die Möglichkeit, ihre Arbeit besser mit ihrer jeweiligen Lebenssituation in Einklang zu bringen. Die Reduzierung der Arbeitszeit ist für einen im Voraus zu bestimmenden Zeitpunkt von einem Jahr bis zu fünf Jahre möglich. Der neue Anspruch ist nicht an bestimmte Gründe gebunden.

Sicherheit für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

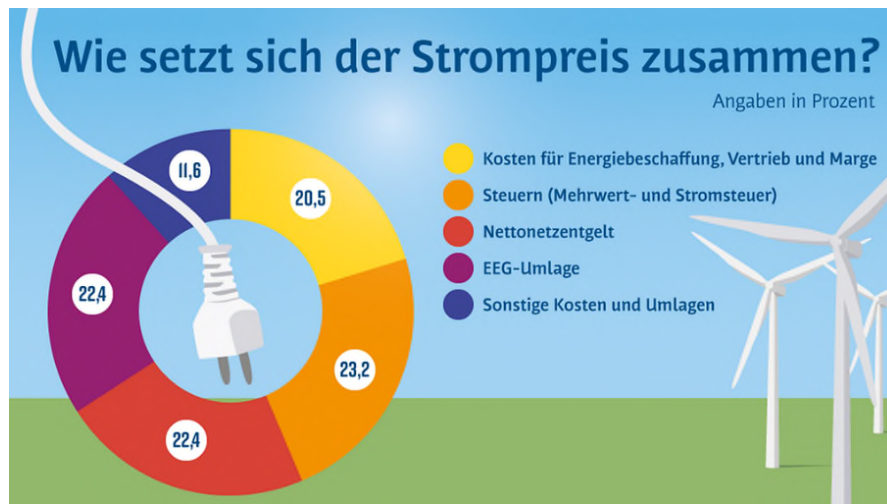
In dem Gesetz wird neben dem bereits bestehenden Anspruch auf zeitlich nicht begrenzte Teilzeitarbeit ein allgemeiner gesetzlicher Anspruch auf zeitlich begrenzte Teilzeitarbeit (Brückenteilzeit) neu eingeführt. Es gilt für Betriebe mit mehr als 45 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Wenn sie länger als sechs Monate beschäftigt waren, können sie in Zukunft beantragen, dass ihre Arbeitszeit für einen im Voraus festgelegten Zeitraum für maximal fünf Jahre verringert wird. Für Arbeitgeber mit bis zu 200 Beschäftigten gilt eine Zumutbarkeitsgrenze. Um den Unternehmen Sicherheit bei der Personalplanung zu geben, besteht während der Teilzeit-Phase kein Anspruch auf Verlängerung oder Verkürzung der Arbeitszeit oder auf vorzeitige Rückkehr zur ursprünglich vereinbarten Arbeitszeit.



4. Ökostrom-Umlage sinkt 2019

Bürgerinnen und Bürger zahlen im kommenden Jahr etwas weniger für die Ökostrom-Umlage. Die Abgabe für Strom aus Wind und Sonne sinkt um knapp sechs Prozent auf 6,4 Cent pro Kilowattstunde. Die Umlage zur Förderung der Erneuerbaren Energien geht damit zum zweiten Mal seit ihrer Einführung im Jahr 1998 zurück. Die EEG-Umlage wird aus der erwarteten Gesamtmenge an Ökostrom nach dem EEG-Gesetz und dem erwarteten Stromverbrauch in Deutschland berechnet. Für 2019 ergeben die Berechnungen einen Umlagebetrag von 22,59 Milliarden Euro.

Die Endverbraucherinnen und -verbraucher bezahlen die EEG-Umlage pro verbrauchter Kilowattstunde, so sollen die erneuerbaren Energien im Stromsektor gefördert werden. Die Umlage macht gut ein Fünftel des Strompreises für Haushaltskunden aus. Der Rückgang 2019 ist aber voraussichtlich zu gering, um sich in den Strompreisen der Haushalte bemerkbar zu machen.



Die EEG-Umlage wird als Differenz zwischen dem Preis, den Erzeuger für ihren Strom bekommen, und den garantierten Abnahmepreisen für Ökostrom berechnet. Je niedriger der Börsenpreis, den Energiekonzerne zahlen müssen, desto höher die Umlage. Auf der Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und der Ausgleichsmechanismus-Verordnung legen die Netzbetreiber die Umlage fest und veröffentlichen sie dann jährlich Mitte Oktober. Die Bundesnetzagentur überwacht die ordnungsgemäße Ermittlung.

Netzstabilisierende Maßnahmen kosten

In Deutschland wächst der Anteil an Wind- und Sonnenstrom, der ins Netz eingespeist wird. Weil aus diesen Quellen aber weniger gleichmäßig Strom erzeugt wird, müssen die Anbieter sogenannte netzstabilisierende Maßnahmen vornehmen. Diese Maßnahmen sind der wichtigste Kostenfaktor: Zurzeit stehen sie für 60 Prozent der Netzentgelte, 25 Prozent entfallen auf Investitionen für den Netzausbau.

EEG-Umlage hat sich stabilisiert

Bei ihrer Einführung vor 18 Jahren betrug die Umlage 0,19 Cent pro Kilowattstunde Strom. Seither stieg sie von Jahr zu Jahr. Besonders hoch fielen die Anstiege von 2010 auf 2011 und von 2012 auf 2013 aus. Deshalb hat die Bundesregierung das EEG im Jahr 2014 angepasst. So sank die Umlage 2015 erstmals, und zwar von 6,24 Cent auf 6,17 Cent. 2016 betrug sie 6,35 Cent pro Kilowattstunde, 2017 6,88 Cent und im laufenden Jahr 6,792 Cent. Durch das EEG 2017 wird die Vergütung für den erneuerbaren Strom nicht wie bisher staatlich festgelegt, sondern durch Ausschreibungen am Markt ermittelt.

Netzbetreiber kündigen Offshorennetzumlage an

Zugleich gaben die großen Stromnetzbetreiber die sogenannte Offshorennetzumlage für 2019 bekannt. Sie beträgt 0,416 Cent pro Kilowattstunde. Die Kosten für den Anschluss von Windkraftanlagen vor den Küsten an das Hauptstromnetz werden über diese Netzumlage von den Verbrauchern getragen.

5. Beschlussfassung zur Steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung

Die Arbeitsgruppen Wirtschaft und Energie; Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion haben in ihren Sitzungen am 16. Oktober 2018 beschlossen:

Als Beitrag zur Umsetzung der im Koalitionsvertrag verankerten energie- und klimapolitischen Zielsetzungen wird die Bundesregierung aufgefordert, die im Koalitionsvertrag vereinbarte steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung umgehend auf den Weg zu bringen und bei der

Fortschreibung des Finanzplans 2018-2022 entsprechend zu berücksichtigen. Dem Deutschen Bundestag ist im ersten Halbjahr 2019 der notwendige Gesetzentwurf vorzulegen.

Begründung:

Ein Drittel der CO₂-Emissionen in Deutschland stammen aus dem Gebäudebereich. Bis 2020 sollen 40 % der gesamten CO₂-Emissionen eingespart werden. Prozentual gesehen liegt das größte Einsparpotenzial im Gebäudesektor.

Mit der „enttäuschenden“ Sanierungsrate im Gebäudebereich von nach Schätzungen weniger als einem Prozent werden die energie- und klimapolitischen Zielsetzungen weder 2020 noch 2030 erreicht. Die Sanierung von Bestandsgebäuden bleibt seit Jahren hinter den Erwartungen und politischen Zielsetzungen von ca. zwei Prozent zurück. Die Quote muss zur Erreichung der Zielsetzungen mehr als verdoppelt werden.

Zur Erhöhung der Sanierungsquote wurde als transparenter, unbürokratischer und sogar kostengünstiger Anreiz die steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung im Koalitionsvertrag angekündigt. Die Bundesregierung ist jetzt aufzufordern, die Gebäudesanierung bei der Fortschreibung des Finanzplans 2018-2022 zu berücksichtigen und die (möglichst einkommensunabhängige) Ausgestaltung zeitnah mit den Experten von Bund, Ländern, Immobilien- und Wohnungswirtschaft, den Anbietern von Energieeffizienzprodukten und -dienstleistungen sowie der Bauwirtschaft zu besprechen. Dem Deutschen Bundestag ist im ersten Halbjahr 2019 der notwendige Gesetzentwurf vorzulegen.

Die steuerliche Förderung soll noch im Jahr 2019 in Kraft treten. Sie würde somit erstmalig im Jahr 2020 haushaltswirksam.

6. Gesetz zu ERP-Mitteln beschlossen

Der Wirtschaftsausschuss hat den Weg frei gemacht für ein Fortsetzen der Wirtschaftsförderung aus ERP-Mitteln. Einstimmig beschlossen die Abgeordneten am Mittwoch den Gesetzentwurf über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2019. Die Bundesregierung will dem Gesetz entsprechend aus dem Sondervermögen des European Recovery Program (ERP) etwa 775 Millionen Euro bereitstellen. Das Geld soll besonders mittelständischen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe zugutekommen. Mobilisiert werden könnten dadurch zinsgünstige Darlehen und Beteiligungskapital mit einem Volumen von etwa 7,8 Milliarden Euro.

Das Programm fußt auf drei Beinen - der Förderung von Existenzgründung, Innovation und Digitalisierung sowie Unterstützung für mehr Wagnis- und Beteiligungskapital. Die Gründungsfinanzierung mache dabei fast die Hälfte des Programms aus und schließe Maßnahmen zum Gelingen von Unternehmensnachfolgen ein. Mittel im Bereich Innovation und Digitalisierung seien ein Schlüssel zum Erfolg von Jungunternehmern. Beim Thema Beteiligungskapital wiederum liege ein Augenmerk auf kleinen und mittleren Unternehmen in den Ost-Bundesländern.

Redaktion: Thorsten Mattick, Landesgruppenreferent